

Merkblatt

... über die **subventionserheblichen Tatsachen** bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen (§ 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen - Subventionsgesetz).

Die Erstattung für die Ausfuhr von Marktordnungswaren (§ 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen - MOG) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), in den Verordnungen des Rates über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Erzeugnissen, der VO (EG) Nr. 800/1999 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und in anderen Durchführungsbestimmungen der Kommission sowie in der Ausfuhrerstattungsverordnung geregelt.

Die Tatsachen, von denen nach den genannten Vorschriften die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung, die Weitergewährung oder das Belassen der Ausfuhrerstattungen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Betroffen sind Angaben in den Ausfuhranmeldungen (Zusatzblatt) für Ausfuhrerstattungen, Einlagerungserklärungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1741/2006, Kontrollexemplaren T5, ggf. ergänzenden Bescheinigungen und Erklärungen sowie den Herstellererklärungen über

- das Erzeugnis, für das die Ausfuhrerstattung gewährt wird,
- die Erzeugnisse, die zum Herstellen des begünstigten Erzeugnisses verwendet werden oder worden sind und
- die ausgeführten Waren sowie die zu deren Herstellung verwendeten Erzeugnisse im Sinne von Artikel 49 der VO (EG) Nr. 1043/2005.

Dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. bei Abtretungen bzw. Bevollmächtigungen Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
3. Menge, Art und Sorte, Eigenschaft, Qualität und sonstige Beschaffenheit nach den für die Vergünstigung maßgebenden Merkmalen
4. Eignung zur menschlichen Ernährung (sofern dazu bestimmt)
5. Gesunde und handelsübliche Qualität
6. Unterposition der Kombinierten Nomenklatur und Nummer der Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
7. Ursprung
8. Ort der Ernte, Gewinnung oder Herstellung, Erntejahr (z.B. bei der Sondererstattung Malz)
9. Zollrechtlicher Status nach den für die Vergünstigung maßgebenden Merkmalen
10. Preis frei Grenze
11. Einhalten eines Mindestpreises
12. Nämlichkeit mit einem aus einem Drittland eingeführten Erzeugnis und Erhebung der Abgaben bei der Einfuhr
13. Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft oder des Geltungsbereichs des MOG, Zeitpunkt des Verlassens
14. Bestimmungsland, Empfänger
15. Überführung in den freien Verkehr im Bestimmungsland, Zeitpunkt der Überführung
16. Erreichen der Bestimmung bei Lieferungen inner- und außerhalb der Gemeinschaft (Bevorratung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen, internationalen Organisationen, Streitkräften), Zeitpunkt des Erreichens
17. Bereits gewährte Ausfuhrerstattungen oder andere Beihilfen (z.B. Produktionserstattungen).

... zur Nachprüfung von Angaben:

Gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 485/2008 haben der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaften das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des MOG durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

... zum Datenschutz personenbezogener Daten:

Nach den einschlägigen Rechtsakten zur Regelung des Marktordnungsrechts - insbesondere nach §§ 3, 15 und 16 der Ausfuhrerstattungsverordnung - werden zur Erlangung der Ausfuhrerstattung Angaben verlangt, die für eine sachgerechte Entscheidung über die von Ihnen freiwillig gestellten Anträge auf Gewährung von Ausfuhrerstattung erforderlich sind (Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG). Die Angaben werden unter Beachtung von § 14 des BDSG verarbeitet. Sie werden im Zusammenhang mit der Gewährung der Ausfuhrerstattung und der Überprüfung der Erstattungsvorgänge unter Beachtung der §§ 15 und 16 sowie 4b des BDSG anderen öffentlichen Stellen des Bundes sowie Einrichtungen der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof, zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft erfolgt, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Gemäß Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind von den Mitgliedstaaten jährlich Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen.

Gemäß § 4a der Mitteilungsverordnung (MV) teilen die Zollbehörden den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungszahlungen unter Angabe des Zahlungsempfängers, des Zahlungsgrundes (Ausfuhrerstattung), der Höhe, des Zeitpunktes und der Bescheidaten mit. Auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten wird hingewiesen.

**Auskünfte über die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erteilt das
Hauptzollamt Hamburg-Jonas, Süderstraße 63, 20097 Hamburg, Postfach 11 14 53 (PLZ 20414),
Telefon (040) 23 95 – 5, Telefax (040) 23 95 – 70 01, E-Mail: poststelle@hzahh-jonas.bfinv.de**

Auszug aus dem Subventionsgesetz

§ 3 – Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 5 – Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zu Herausgabe bleiben unberührt.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 264 – Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.